



Stadt Neuenrade

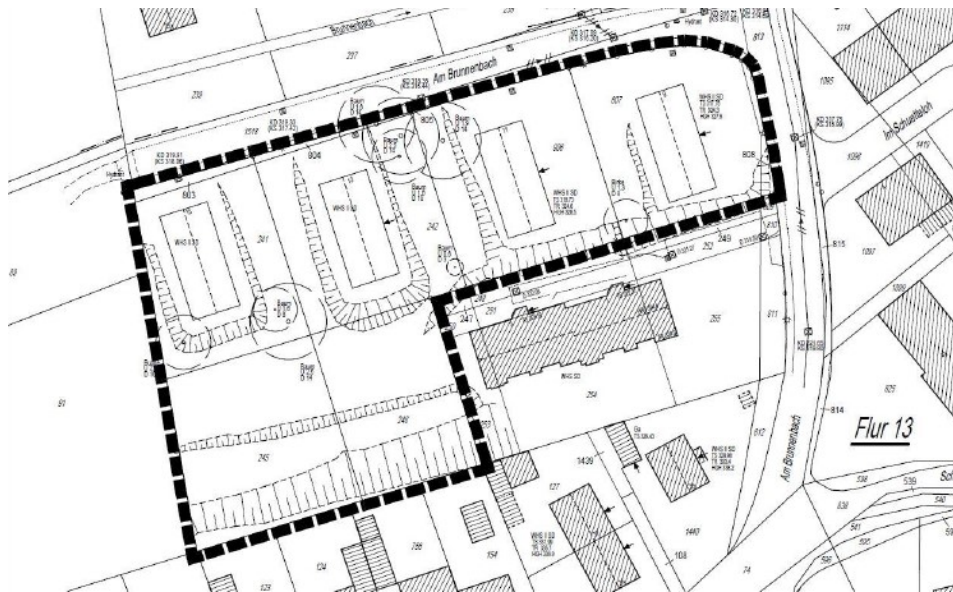
Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Südlich Brunnenbach“ sowie öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 24.10.2023 beschlossen, gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) in Verbindung mit § 1 (8) und § 13 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Südlich Brunnenbach“ einzuleiten.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB. Im Rahmen des Absatzes 2 finden die Regelungen des § 13 Abs. 2 und 3 BauGB Anwendung.

Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Neuenrade, Flur 13, Flurstücke 241, 242, 245, 246, 247, 248, 249, 803, 804, 805, 806, 807, 808 sowie 809 und ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt:



Das Plangebiet befindet sich in der nordöstlichen Ecke des Siedlungsbereichs an der Straße Am Brunnenbach, nördlich des historischen Ortskerns von Neuenrade sowie nördlich der B 229 und des Bahnhofes. Nördlich des Plangebiets verläuft der Brunnenbach, sowie mehrere Mehrfamilienhäuser in Zeilenbauweise. Östlich und südlich befinden sich ebenfalls Wohngebiete die von Ein-, Doppel- und Reihenhäusern geprägt sind. Im Westen des Plangebiets befindet sich eine Kleingartenanlage. Die Flächen nordwestlich des Plangebiets werden für landwirtschaftliche Zwecke genutzt.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich derzeit ebenfalls vier Mehrfamilienhäuser in Zeilenbauweise inklusive Stellplatzanlagen sowie zwei rückwärtig gelegene, unbebaute Grundstücke.

Die Häuser sollen zugunsten von Miet-Reihenhäusern bzw. Doppelhaushälften mit Eigenheimcharakter rückgebaut werden.

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 24.10.2023 ebenfalls beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 82 „Südlich Brunnenbach“ der Stadt Neuenrade einschließlich der Begründung und der Artenschutzprüfung Stufe 1 (Vorprüfung) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB zeitgleich beteiligt.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Umweltprüfung nicht erfolgt.

Die Planunterlagen - Entwurf des Bebauungsplans, - Begründung, - Artenschutzprüfung Stufe 1 (Vorprüfung) hinsichtlich der Prüfung möglicher Auswirkungen der Planung auf europaweit geschützte Tier- und Pflanzenarten mit dem Ziel der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, liegen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit von

Mittwoch, 29. November 2023 bis einschließlich Freitag, 05. Januar 2024

beim Bauamt der Stadt Neuenrade im Rathaus, 58809 Neuenrade, Alte Burg 1, auf dem Flur vor den Zimmern 39 – 42, während der Dienststunden

Montag – Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus. Während der Auslegung kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82 „Südlich Brunnenbach“ der Stadt Neuenrade u.a. schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorbringen.

Hierbei ist zu beachten, dass aufgrund eines Cyberangriffs auf das für die Stadt Neuenrade zuständige Rechenzentrum eine Erreichbarkeit der standardmäßigen E-Mail-Adressen nicht gegeben ist.

Übergangsweise wurde folgende E-Mail-Adresse eingerichtet: bauamt@stadt-neuenrade.de

Neuenrade, 14.11.2023

gez.

Antonius Wiesemann
Bürgermeister